

**ORIGINAL**

A N T R A G

No. .... 340/A  
Präz.: 14 MAI 1992

der Abgeordneten Arthold, Dr. Keppelmüller  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschafts-  
gesetz geändert wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz  
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz BGBL.Nr.325/1990 wird wie folgt  
geändert:

**Artikel I**

Im § 3 Abs.3 Z 5 entfällt der Klammerausdruck.

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-  
minister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Ver-  
zicht auf eine Erste Lesung dem Umweltausschuß zuzuweisen.

*Arthold* *Keppelmüller* *Plinke* *Josef M. Holzer* *M. Rehrl*

-2-

#### ERLÄUTERUNGEN

Die derzeit geltende Bestimmung des § 3 Abs.3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz nimmt unlegierten Eisenschrott vom Anwendungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes aus und verweist im Klammerausdruck auf Abschnitt II des Schrottlenkungsgesetzes. Da dieses Gesetz aber per 30.6.1992 auslauft, würden sich durch die Beibehaltung des Klammerausdruckes Probleme bei der Auslegung der betreffenden Ziffer ergeben. Die Streichung des Klammerausdruckes soll daher die bestehende Regelung aufrechterhalten und eventuelle Auslegungsschwierigkeiten vermeiden.